

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 14

Artikel: Die pädagogischen Noten im Dienstbüchlein

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sierung eines, geschweige denn zweier oder dreier Armeekorps gestatten würde.

Das Erscheinen eines neuen Infanteriesäbel-Exerzierreglements stiess auf starken Widerspruch von seiten Oberst King-Harman's und anderer Fachmänner. Diese betonten den grossen Widerspruch, welchen das neue System gegen alles bisher in dem Fache als richtig Geltende enthalte. Ebenso nahmen die Doktoren Chepmell und Savage, — deren hoher Rang und grosse Erfahrung in dieser Beziehung ihrer Ansicht ein bedeutendes Gewicht verleiht — einen ähnlichen Standpunkt gegenüber dem neuen Reglement ein. Sowohl in physiologischer als praktischer Hinsicht wurde bis jetzt noch kein erfolgreicher Versuch zur Widerlegung ihrer ernsten Kritik gewagt.

Das Anschaffen von weittragenden Handfeuerwaffen durch die Gesellschaft von Nottingham, welche Lord Wolseley im November eröffnete, wird, wie zu hoffen ist, für andere Städte ein nachahmenswertes Beispiel sein.

Die Aschanti-Expedition, von der schon oben die Rede gewesen, würde gewiss, als wichtigste Tagesneuigkeit des Jahresendes und -anfangs, die Gedanken eines jeden. Engländers beschäftigt haben, wenn nicht der ausserordentliche, vom Präsidenten der Vereinigten Staaten unternommene Schritt einen grossen Teil der öffentlichen Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hätte.

Die pädagogischen Noten im Dienstbüchlein

finden in einer Korrespondenz der Zürcher Post vom 7. März eine anerkennenswerthe Behandlung. Der Verfasser macht darauf aufmerksam, dass die Zweckmässigkeit der pädagogischen Prüfungen und die ihrer Eintragungen ins Dienstbüchlein des Mannes meist mit einander wechselt werden. Es wird darüber gesagt:

„Den Nutzen der Prüfung bestreitet niemand, da thatsächlich die daraus gewonnenen Gesamtergebnisse einen wertvollen Gradmesser für den Bildungsstand unseres Volkes in den verschiedenen Landesteilen bilden und in ihrer statistischen Verarbeitung eine mächtige Triebfeder für die Hebung der Volksschule liegt. Wir begreifen, dass die Kantonsregierungen durch ihr Votum nicht den Verdacht erregen wollen, als wünschten sie bezüglich der Hebung der Volksschule von der Konkurrenz zurückzutreten.

Es handelt sich aber nicht um Aufhebung der pädagogischen Prüfung, sondern nur um Weglassung der Noten in den einzelnen Dienstbüchlein.

Die Gründe, welche der erwähnte Bericht der eidgenössischen Experten ins Feld führt, sind vom doktrinären, abstrakten Standpunkte aus abge-

gefasst und sprechen vielmehr zu Gunsten der Prüfung als für den Wert der Eintragung der Noten. Dass letzterer von militärischem Interesse sei, wird am besten dadurch widerlegt, dass in Offizierskreisen übereinstimmend eine gegenteilige Ansicht herrscht.

Bei vorzunehmenden Beförderungen nützen die pädagogischen Noten gar nichts, weil für den Besuch einer Unteroffizier- oder Offizierbildungsschule so wie so eine besondere Prüfung abgelegt werden muss und bei späteren Beförderungen einzig die militärische Eignung und das Dienstalter in Betracht kommen. Weit grösseren Wert hätte die Eintragung der militärischen Eignungsnoten, welche sich jeder Dienstpflichtige in seinen Militärkursen erwirbt; aber gerade diese werden nur in den Korpskontrollen, nicht aber in den Dienstbüchlein vorgemerkt. Es lässt sich häufig die Erfahrung machen, dass bei gereiften Leuten deren militärische Eignung absolut nicht im Verhältnis zu ihren pädagogischen Noten steht.“

Der Verfasser widerlegt dann die Behauptung der eidgen. Experten, dass die Noteneinschreibung ein vorzügliches Disciplinierungsmittel für den Aushebungstag seien.

Es wird ferner gesagt: Der Einfluss auf das Bildungswesen aber geht lediglich von der pädagogischen Prüfung aus und ist von der Eintragung der Noten unabhängig.

Der Verfasser schliesst seine Betrachtungen mit folgenden Worten: „Die Zahl derjenigen, welche durch die Eintragung der pädagogischen Noten in eine öffentliche Urkunde in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrem Ehrgefühl gekränkt werden, ist gross, und sollte diesen um so eher Rechnung getragen werden, als das Ergebnis der Prüfung sehr häufig von Zufälligkeiten abhängt, unter denen der Einzelne schlechter beurteilt wird, als er es verdient. Oder was soll man dazu sagen, wenn ein nachheriger Dr. phil. und wohlbestellter Professor in seinem Dienstbüchlein in der Vaterlandskunde die Note 4 oder 5 sein Lebenlang herumträgt, bloss weil er vielleicht zufällig eine Frage über eine mittelalterliche Geschichtsbegebenheit oder einen Gebirgspass im Kanton Graubünden nicht zu beantworten wusste?

Nach den gefallenem Ständevoten lässt sich leider der Schluss nicht ziehen, dass man allgemein mit der Weglassung der Noten aus dem Dienstbüchlein einverstanden sei, wir hoffen aber doch, dass an massgebender Stelle die Gründe dafür ernstlich erwogen werden. Wenn im übrigen die pädagogische Prüfung und die statistische Verwertung ihrer Resultate wie bisher beibehalten werden, so vermögen wir für unser Volkswesen nicht den geringsten Schaden zu

entdecken, wenn die Noten in Zukunft aus dem Dienstbüchlein wegbleiben.*

Wir teilen diese Ansichten, glauben aber, es sei in der Sache genug gesprochen und geschrieben worden. Die Pädagogen wird niemand überzeugen. Diesen gegenüber stehen 99% der Wehrpflichtigen, welche Nichteintragen der pädagogischen Noten in das Dienstbüchlein des einzelnen Mannes begrüßen würden. Es handelt sich jedoch nicht um Änderung eines Gesetzes, sondern um Änderung der Bestimmung einer Verordnung. Das Heil des Vaterlandes hängt sicher nicht von dem Eintragen der pädagogischen Noten in das Dienstbüchlein des einzelnen Mannes ab. Es ist nur zu bedauern, dass bei Ändern der Gesetze und Verordnungen nicht immer so viel Vorsicht an den Tag gelegt wurde, diese wären dann seltenerem Wechsel unterworfen gewesen. Endlich dürfte die hier behandelte Frage spruchreif sein. ▽

Deutschlands Kriege von Fehrbellin bis Königsgrätz. Eine vaterländische Bibliothek für das deutsche Volk und Heer von Carl Tanera. Fünfter Band. Die Revolutions- und Napoleonischen Kriege. Zweiter Teil (1806—1812). München, 1893, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Oscar Becker.

In gewohnter volkstümlicher und anziehender Weise macht der Verfasser mit dem Feldzug des preussisch-französischen Krieges, dem Gefecht von Saalfeld, der Schlacht von Jena und Auerstädt (1806), den Schlachten von Eylau und Friedland und dem Frieden von Tilsit (1807) bekannt. Er berichtet ferner über den Verlauf des Feldzuges der Österreicher 1809. Die Ereignisse an der obern Donau; die Gefechte bei Tann, Abensberg, Landshut und Eckmühl. Die Schlachten von Aspern und Wagram. In begeisterten Worten schildert er den Aufstand in Tyrol und die Volksbewegung in Norddeutschland (die Unternehmungen von Katt, Dornberg, Schill und den Zug des Herzogs von Braunschweig). — Er geht dann zu dem Anfang des Endes des grossen Schlachtenkaisers, dem Feldzug 1812 in Russland über. Nach der Einleitung erhält der Leser ein Bild von dem Vormarsch der grossen Armee bis Smolensk, der Schlacht von Borodino, dem Einzug und dem Brand der Stadt Moskau. Diesem folgt der Rückzug mit seinen Schrecken des russischen Winters, der Übergang über die Beresina, grauensvollen Andenkens, und das Ende der grossen Armee.

Den Feldherrntalenten Napoleons, dem Heldenmut und der Ausdauer der sich gegenüberstehenden Truppen zollt der Verfasser die verdiente Anerkennung. Da er die grossen Ereignisse in

fesselnder Weise vorträgt und den Leser in Spannung zu halten versteht — so lässt sich annehmen, dass die Darstellungen vollständig ihren Zweck erfüllen werden. Die deutschen Patrioten werden das Werk mit Freuden begrüßen und es lässt sich annehmen, dass dasselbe eine grosse Verbreitung finden werde.

Die Ausstattung des Werkes ist hübsch und das Büchlein macht einen gefälligen Eindruck. Die Übersichtskarten und Schlachtenpläne sind eine willkommene und notwendige Beigabe.

Glänzendes Elend. Eine offene Kritik der Verhältnisse unseres Offizierskorps. Von Rud. Kraft, kgl. bayrischer Premierlieutenant z. D. Vierzehnte Auflage. Stuttgart 1895, Verlag von Robert Lutz. Preis Fr. 1. 60.

Der Verfasser hat es unternommen die Schäden, welche dem bayrischen Offizierskorps anhaften, aufzudecken in der Hoffnung hierfür geeignete Heilmittel zu finden. Seine Darstellung trägt den Stempel der Wahrheit und entspricht dem, was von anderer Seite schon oft berichtet wurde.

Einige der besprochenen Uebel sind allgemein, andere hängen mit Personen, denen ein zu grosser Spielraum eingeräumt ist, zusammen. Da aber die Krankheit tief sitzt, ist Abhilfe schwer. Dem Verfasser ist es mit seinen Vorschlägen nicht gelungen, die wirksame und zweckmässige Art ihrer Bekämpfung anzugeben.

Sein Unternehmen, bei welchem ihn die besten Absichten geleitet haben, ist ihm verhängnisvoll geworden. Seine Behauptungen sind zwar nicht widerlegt worden, aber man hat den Verfasser durch das Ehrengericht massregeln lassen.

Wir wollen einen Blick auf den Inhalt der Broschüre, die viel Aufsehen erregt hat, werfen.

In dem 1. Kapitel wird der Kadett behandelt. In diesem wird bestritten, dass der Zögling aus seiner Kadettenlaufbahn grossen Nutzen ziehe und dass dem Staat die Heranbildung zum Offizier von Jugend auf besondern Vorteil gewähre.

— Der Offiziers-Aspirant ist der Titel des 2. Kapitels. Frisch kommt der junge Mann aus dem Kadettenkorps. Als Fähndrich speist er jetzt im Offizierskasino, was ihm eine grosse Ehre sein muss. Diese muss, zu unterst an der Tafel, durch Stillschweigen erkaufte werden — denn eine Meinung steht dem Fähndrich überhaupt nicht zu. Nach weiterer Behandlung dieser Prüfungszeit folgt das Kapitel: Der Lieutenant und die Schulden; letztern kann der Lieutenant nach der Darstellung nicht entgehen.

In dem 4. Kapitel werden die Offiziersspeiseanstalten einer scharfen Kritik